



# Bundesstaat Bayern

in der Funktion des persistent objector  
- ius cogens -

[www.Staatenbund-DeutschesReich.info](http://www.Staatenbund-DeutschesReich.info)

An

die restitutiven alliierten Besatzermächte des 1. und 2. Weltkrieges zur Kenntnis  
den Ministerpräsidenten Herrn Dr. Markus Söder  
das Ministerium des Innern und für Integration, Herrn Joachim Herrmann  
die Landespolizei auf dem Staatsgebiet des Bundesstaats Bayern

Öffentliche Bekanntgabe durch Frau Bundeskanzlerin Merkel am 27. April 2018 bei der  
gemeinsamen internationalen Pressekonferenz mit Herrn Präsident Trump im Weißen Haus:

***„Diese Zeit der Nachkriegsordnung ist zu Ende. Sie ist mehr als 70 Jahre her [...] und wir müssen auch als Deutsche lernen, mehr Verantwortung zu übernehmen.“***  
Damit ist auch die Besatzungsverwaltung „Bundesrepublik Deutschland“ als Nachkriegsordnung  
zu Ende.

---

## Niederschrift und Anordnung- Nr. 20180602

zur Aufgabenstellung der Polizei im Bundesstaat Bayern,  
zur Wiederherstellung des Staates Bundesstaat Bayern, im völkerrechtskonformen Verfassungs-  
stand gemäß Notwahl vom 10. Dezember 2015 und im Rechts- und Gebietsstand von 1914, zwei  
Tage vor Ausbruch des 1. Weltkrieges.

Mit Beendigung der Nachkriegsordnung am 27. April 2018 ist die Bundesrepublik Deutschland als  
Verwaltungsconstruct der alliierten Westmächte des 2. Weltkrieges aufgehoben.

Alle Gesetze und Verordnungen der BRD sind damit außer Kraft gesetzt und es gilt ab sofort, mit  
Beendigung der Nachkriegsordnung am 27. April 2018, der Rechts- und Gebietsstand zwei Tage  
vor Ausbruch des 1. Weltkrieges und die Verfassung des Bundesstaats Bayern gemäß Notwahl vom  
10. Dezember 2015.

Gesetze, die der Verfassung und den Gesetzen des Staates Bundesstaat Bayern und des Deutschen  
Reichs im Rechtsstand 1914 zwei Tage vor Ausbruch des 1. Weltkrieges nicht entgegenstehen,  
bleiben zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit vorübergehend in Kraft.

Der Staat Bundesstaat Bayern (in Reorganisation) ist völkerrechtskonformer und legitimer  
Rechtsnachfolger des Königreichs Bayern. Mit Abschluß und Ratifizierung des Staatsvertrages mit  
dem sich seit dem 19. Oktober 2012 in Reorganisation befindenden Staat Freistaat Preußen vom  
03. September 2016 und dessen Ratifikation hat sich der Staat Bundesstaat Bayern aus dem  
Geltungsbereich der völkerrechtswidrigen Weimarer Republik gelöst und sich als Völkerrechts-  
subjekt im Rechts- und Gebietsstand zwei Tage vor Ausbruch des 1. Weltkrieges, als souveräner  
Staat zurückgemeldet und ist damit ins Völkervertragsrecht zurückgekehrt.

**Bundesstaat Bayern Deutsches Reich / Deutschland**  
**Zentrale Verwaltung**

über Poststelle zu Höheischweiler, Römerstraße 14 [66989] Höheischweiler

Daher ist der Staat Bundesstaat Bayern völkerrechtskonform gemäß Restitutionspflicht § 185 Völkerrecht im Status quo ante (bellum) wieder herzustellen und alle Rechte an die gemäß §§ 227, 228, 229 BGB im rechtfertigenden Notstand gewählten Vertreter der administrativen Regierung des sich seit dem 10. Dezember 2015 in Reorganisation befindenden Bundesstaat Bayern zu übergeben.

Es liegt jedoch der begründete Anfangsverdacht vor, daß die BRD nun, nach Ende der Nachkriegsordnung, auf den von ihr bisher mit dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) im Auftrag der Alliierten verwalteten Gebieten der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs / Deutschland in verbotener Eigenmacht einen Polizeistaat etablieren will.

**Zu Gunsten von POLIZEI-Maßnahmen** nach Maßgabe des Gesetzes zur Neustrukturierung des Bundeskriminalgesetzes vom 1. Juni 2017 mit Geltung **ab 25. Mai 2018** sollen gemäß § 89 **für die Deutschen die Grundrechte**

- der **körperlichen Unversehrtheit**
- der **Freiheit der Person**
- des **Brief,- Post- und Fernmeldegeheimnisses**
- der **Freizügigkeit**
- der **Unverletzlichkeit der Wohnung**

eingeschränkt werden, sowie durch das neue Polizeiaufgabengesetz (PAG) in Bayern die POLIZEI mit extremer Machtfülle ausgestattet werden.

Diese Einschränkungen stellen einen groben Verstoß gegen die **Menschenrechte** und gegen die Abkommen der Haager Landkriegsordnung sowie Straftaten gemäß Reichsstrafgesetzbuch dar.

Zudem ist zahlreichen Presseberichten zu entnehmen, daß die Bundeswehr in Schnöggersberg / Altmark mit ihren Privat-Söldnern in der Letzlinger Heide im März 2018 eine Großübung als Stadt-Häuser-Kampf geprobt hat und die POLIZEI bereits Großübungen in Berlin und Frankfurt durchführten. Offenbar bereiten sich POLIZEI und Bundeswehr auf Einsätze im Inneren und auf Bürgerkrieg vor.

Seit dem 27. April 2018 besitzt die BRD weder verwaltungshoheitliche, noch gesetzgeberische und auch keine exekutiven Hoheitsrechte mehr.

Da die Bundesrepublik Deutschland keine Souveränitätsrechte und keine staatshoheitlichen Rechte besaß und seit dem 27. April 2018 auch keinerlei verwaltungshoheitlichen Rechte mehr besitzt, erlangt das Gesetz zur Neustrukturierung des Bundeskriminalgesetzes vom 1. Juni 2017 sowie das neue Polizeiaufgabengesetz (PAG) in Bayern keine Geltung mehr, so, wie auch alle anderen von der Bundesrepublik Deutschland geschaffenen Gesetze und Verordnungen / Richtlinien keine Geltung mehr besitzen. Die POLIZEI darf nur unter Aufsicht und Anordnung der administrativen Regierung des sich seit dem 10. Dezember 2015 in Reorganisation befindenden Staat Bundesstaat Bayern tätig werden und untersteht ab sofort der administrativen Regierung des Staates Bundesstaat Bayern, Bereich innere Angelegenheiten.

### **Daher ergeht folgende Anordnung**

Seit dem 27. April 2018 sind alle Gesetze des Bundesstaats Bayern und des Deutschen Reichs / Deutschland im Rechtsstand von 1914, zwei Tage vor Ausbruch des 1. Weltkrieges gültig und anzuwenden.

Die Tätigkeit der Polizei umfasst im allgemeinen die Exekutive auf der Grundlage richterlicher Beschlüsse und Urteile, die grundsätzlich von allen verfahrensbeteiligten Richtern leserlich unterschrieben sein müssen (Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877; in der Fassung vom 1.

Januar 1900), Schriftstücke ohne ordnungsgemäßen Stempel und ohne Unterschrift entwickeln keine Rechtskraft und dürfen nicht vollstreckt werden.

(1) Weitere Aufgaben hat die Polizei auf folgenden Gebieten:

- a) Schutz des Staates Bundesstaat Bayern, der Person und des Eigentums gegen gewaltsame Rechtsverletzung jeder Art,
  - b) Erhaltung der Ruhe, Sicherheit und Ordnung, insbesondere auf öffentlichen Straßen, Plätzen, Brücken, sowie Schutz der öffentlichen Anlagen,
  - c) Erhaltung der öffentlichen Sicherheit bei Versammlungen, öffentlichen Aufzügen u.s.w.
  - d) Verhütung strafbarer Handlungen, sowie deren Erforschung und Verfolgung bis zum Eingreifen der Kriminalpolizei,
  - e) Verkehrspolizei, Verkehrsregelung, Beaufsichtigung des öffentlichen Verkehrswesens sowie des Straßengewerbebetriebs,
  - f) Feuerpolizei, Verkehr mit Sprengstoffen und leicht entzündlichen Stoffen,
  - g) Bahnhofsdienst,
  - h) Gewerbepolizei,
  - i) Marktpolizei,
  - j) Äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage,
  - k) Theaterdienst,
  - l) Gewisse Aufgaben der Wirtschaftspolizei,
  - m) Gegebenenfalls Gesundheits- und Veterinärpolizei,
  - n) Fürsorge für hilfsbedürftige, Verletzte und Kranke,
  - o) Arbeiterschutz,
  - p) Personenstands- und Meldewesen,
  - q) Feld-, Forst-, Jagd-, Fischerei- und Wasserpolizei,
  - r) Gefangenentransportwesen
- (2) Alle anderen Polizeiaufgaben bleiben weiterhin in Kraft, soweit sie den Gesetzen des Staates Bundesstaat Bayern und des Deutschen Reichs / Deutschland im Rechtsstand 1914, zwei Tage vor Ausbruch des 1. Weltkrieges sowie dem humanitären Völkerrecht nicht widersprechen.
- (3) Die Vollstreckung von Zwangsmaßnahmen gegen Jedermann auf bayerischem Gebiet ohne richterliche Anordnungen, Beschlüsse, Urteile sind bei Strafe verboten.
- (4) Alle Mitarbeiter der Polizei sind verpflichtet, unverzüglich ihre Abstammung gemäß Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 bei der Zentralen Verwaltung

Bundestaat Bayern  
Poststelle, Erdinger Straße 15  
[85652] Landsham

nachzuweisen und ihre Staatsangehörigkeit im Bundesstaat Bayern zu beantragen.  
Ausführliche Hinweise finden Sie unter: [www.bundesstaat-bayern.info](http://www.bundesstaat-bayern.info)

Nach einer positiven Prüfung wird diesen Mitarbeitern die Staatsangehörigkeit des Bundesstaats Bayern vergeben.

Dies ist unabdingbare Voraussetzung um in den öffentlichen Dienst und in das Beamtenverhältnis des Bundesstaats Bayern übernommen werden zu können.

(5) Diese Anordnung ist an alle POLIZEI-Dienststellen der BRD-Länderverwaltungen auf dem Staatshoheitsgebiet des Staates Bundesstaat Bayern unverzüglich weiterzureichen und sofort umzusetzen.

Verweigerer, die dieser Anordnung nicht Folge leisten und damit die völkerrechtliche Reorganisation des Staates Bundesstaat Bayern gemäß Restitutionspflicht § 185 Völkerrecht behindern, verantworten sich gemäß Ausführungsgesetze zur Restitution/Reorganisation des Deutschen Reichs / Deutschlands (AzRR) vom 27. November 2016 veröffentlicht am 29. November 2016.

Gegeben zu Höheischweiler, am 02. Juni 2018



Wolfgang a.d.F. 



